

II-2686 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 25. Juni 1969 No. 110/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. WITHALM, GRAF, Dr. GEISSLER, MACHUNZE,
und Genossen GRAM, KREML, Dr. MUSSIL, REGENSBURGER
betreffend Abänderung und Ergänzung des ÖIG-
Gesetzes (ÖIG-Gesetz-Novelle 1969)

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschließen:

B u n d e s g e s e t z

vom mit dem das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966 über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen (ÖIG-Gesetz) abgeändert und ergänzt wird (ÖIG-Gesetz-Novelle 1969).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Die "ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEVERWALTUNGS-GESELLSCHAFT M.B.H." wird mit Wirksamkeit vom 1. September 1969 in eine Aktiengesellschaft mit dem Firmenwortlaut "ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEVERWALTUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT" (Gesellschaft) mit dem Sitz in Wien umgewandelt. Nach Durchführung der Umwandlung erhält die Republik Österreich eine der derzeitigen Stammeinlage von 51 Millionen entsprechende Aktie. Ein Umwandlungsbeschuß, die Umwandlungsbilanz und die Gründungsprüfung entfallen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; der Jahresabschluß ist in den ersten sieben Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Bestimmungen der §§ 104 Abs.3, 125 Abs.8, 126 Abs.4 und 127 Abs.3 des Aktiengesetzes 1965 sind anzuwenden.

Artikel II.

(1) Die Anteilsrechte des Bundes an den in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl.Nr.23/1967, unter A angeführten Gesellschaften gehen mit Wirksamkeit vom 1.Jänner 1969 in das Eigentum der "ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEVERWALTUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT" über.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird von Schilling 1 Million durch Einbringung dieser Anteilsrechte als Sacheinlage seitens des Bundes um 3499 Millionen Schilling auf 3500 Millionen Schilling erhöht. Der den Betrag der Erhöhung des Grundkapitals übersteigende Wert der Sacheinlage ist in die gesetzliche Rücklage einzustellen.

(2) Die Anteilsrechte des Bundes an folgenden in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl.Nr.23/1967, unter B angeführten Wohnungsgesellschaften gehen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1969 in das Eigentum nachstehend angeführter Gesellschaften über, und zwar die Anteilsrechte

- 2 -

an der Gemeinnützige Industrie-Wohnungsgesellschaft m.b.H.,
Linz

auf die Vereinigte Österreichische
Eisen- und Stahlwerke Aktiengesell-
schaft, Linz;

an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. "Ranshofen",
Ranshofen bei Braunau

auf die Vereinigte Metallwerke Ranshofen-
Berndorf Aktiengesellschaft,
Braunau am Inn;

an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. "Alpine Montan",
Wien

auf die Oesterreichisch-Alpine Montan-
gesellschaft, Wien;

an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. "Bleiberg",
Klagenfurt

auf die Bleiberger Bergwerks-Union,
Klagenfurt;

an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. "Barbara",
St.Stefan im Lavanttal

auf die Graz-Köflacher Eisenbahn- und
Bergbau-Gesellschaft, Wien;

an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. "ÖSW", Linz,
auf die Österreichische Stickstoffwerke
Aktiengesellschaft, Linz.

Gegenleistungen entfallen. Der Gegenwert der übernommenen
Anteilsrechte ist den Rücklagen zuzuweisen.

(3) Die Anteilsrechte des Bundes an der in der Anlage zum
ÖIG-Gesetz, BGBl.Nr.23/1967, unter B angeführten "Gemeinnützige
Wohnungsgesellschaft für die verstaatlichten Betriebe Gesellschaft
m.b.H.", Wien, werden vom Bundesminister für Verkehr und ver-
staatlichte Unternehmungen ausgeübt.

Artikel III.

Das ÖIG-Gesetz, BGBl.Nr.23/1967, wird abgeändert wie folgt:

1.) Im § 1 wird nach Abs.2 ein neuer Abs.3 mit folgendem
Wortlaut eingefügt:

- 3 -

- "(3) Die Gesellschaft hat zur Erfüllung der ihr im Abs.2 gestellten Koordinierungsaufgabe innerhalb von 4 Jahren die in der Anlage angeführten Gesellschaften branchenweise zusammenzufassen und hierfür die zweckentsprechende Rechtsform zu wählen."
- 2.) Der bisherige § 1 Abs.3 wird Abs.4 und hat zu lauten:
- "(4) Auf die Gesellschaft sind die für Aktiengesellschaften allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt."
- 3.) § 2 Abs.1 hat zu lauten:
- "§ 2 (1) Der Bund wird als Aktionär in der Hauptversammlung vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vertreten, der auch sonst die Rechte des Aktionärs ausübt."
- 4.) Im § 2 Abs.2 haben anstelle der Worte "alle 6 Monate" die Worte "alljährlich nach Jahresabschluß" zu treten.
- 5.) § 4 Abs.1 hat zu laufen:
- "§ 4 (1) Der Aufsichtsrat hat mindestens 2, höchstens 4 Vorstandsmitglieder der Gesellschaft zu bestellen, von denen eines zum Vorsitzenden zu ernennen ist."
- 6.) Im § 4 Abs.2, 3 und 4 treten anstelle der Worte "Geschäftsführern" bzw. "Geschäftsführer" die Worte "Vorstandsmitgliedern" bzw. "Vorstandsmitglieder".
Dem Abs.4 wird angefügt:
"Die Satzung kann die Vertretung der Gesellschaft durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vorsehen."
- 7.) § 5 entfällt.
- 8.) Im § 7 Abs.1 erster Satz und im § 7 Abs.2 erster Satz haben anstelle der Worte "der Geschäftsführer" die Worte "des Vorstandes" zu treten.
- 9.) Im § 7 Abs.1 haben anstelle der bisherigen lit.c) und d) folgende Bestimmungen zu treten:

- 4 -

- "c) die Verschmelzung, Umwandlung und Vermögensübertragung der in der Anlage angeführten Gesellschaften,
 - d) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers der in der Anlage angeführten Gesellschaften m.b.H. ab 1.Juli 1970,
 - e) Angelegenheiten gemäß § 6 Abs.1 ab 1.Juli 1970 und
 - f) Angelegenheiten gemäß § 6 Abs.2 und Abs.3".
- 10.) Im § 7 Abs.2 haben anstelle der bisherigen lit.a), b) und c) folgende Bestimmungen zu treten:
- " a) Veräußerung und Verpfändung von Anteilsrechten an den in der Anlage angeführten Gesellschaften; dies gilt nicht für Eigentumsübertragungen solcher Anteilsrechte auf in der Anlage angeführte Gesellschaften oder deren Konzerngesellschaften.
 - b) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (§§ 149 - 174 Aktiengesetz und §§ 52 und 53 GesmbHGesetz), soweit dadurch Anteilsrechte an andere Erwerber als die Gesellschaft oder in der Anlage angeführte Gesellschaften oder deren Konzerngesellschaften ausgegeben werden oder diesen Erwerbern ein Bezugsrecht eingeräumt wird.
 - c) Die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der in der Anlage angeführten Gesellschaften.
 - d) Die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers der in der Anlage angeführten Gesellschaften m.b.H. bis 30.Juni 1970 und
 - e) Angelegenheiten gemäß § 6 Abs.1 bis 30.Juni 1970."
- 11.) § 7 Abs.3 hat zu lauten:
- "(3) Kommt in den Angelegenheiten gemäß Abs.2 lit.d und e eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen nicht zustande, so entscheidet die Hauptversammlung der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Bundesregierung namens des Bundes als Aktionär. Diese Bestimmung tritt mit 30.Juni 1970 außer Kraft."

- 5 -

- 12.) § 8 entfällt.
- 13.) Im § 9 Abs.2 haben die Worte "der Aufsichtsratsmitglieder in jeder der in der Anlage angeführten Gesellschaften sowie" ab 1.Juli 1970 zu entfallen.
- 14.) Im § 9 Abs.3 haben anstelle der Worte "Die Geschäftsführer" in der ersten Zeile die Worte "Die Vorstandsmitglieder" zu treten.
- 15.) § 10 tritt mit Wirksamkeit vom 31.Dezember 1969 außer Kraft.
- 16.) Anstelle des § 11 hat folgende Bestimmung zu treten:
 "§ 11 (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, Haftungen namens des Bundes gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft sowie namens des Bundes gemäß § 1348 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Haftungen zu übernehmen, die diese Gesellschaft gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für im In- und Ausland durchzuführende Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) der in der Anlage angeführten Gesellschaften übernimmt.
 (2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Absatz 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn
 - a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftung einschließlich der Zinsen und Kosten ~~2000~~ Millionen Schilling nicht übersteigt;
 - b) die Finanzoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von ~~1000~~ Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
 - c) bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten aus dem Inland der nominelle Zinsfuß, bezogen auf 1 Jahr, bei Zinsenzahlungen im nachhinein nicht mehr als fünf von Hundert über dem im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfuß

- 6 -

für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 43, Absatz 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955) beträgt;

- d) bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten aus dem Ausland der nominelle Zinsfuß, bezogen auf 1 Jahr, bei Zinsenzahlungen im nachhinein nicht mehr als fünf von Hundert über dem arithmetischen Mittel aus den im Zeitpunkt der Schuldaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;
- e) die Laufzeit der Finanzoperation 30 Jahre nicht übersteigt;
- f) die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten aus dem Inland unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 1 1/2 von Hundert über dem nominalen Zinsfuß laut lit. c beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen;

- g) die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten aus dem Ausland unter Zugrundelegung der Formel in lit. f, jedoch unter Zugrundelegung des Zinsfußes gemäß lit. d, nicht mehr als 1 1/2 von Hundert über dem nominalen Zinsfuß laut lit. d beträgt;
- h) im Falle der Vereinbarung einer vorzeitigen Kündigung der Anleihe, des Darlehens oder der sonstigen Kredite auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Absatz 2, lit. f und lit. g nicht überschritten wird.
- i) die Finanzoperation in Schilling, US-Dollar, Französischen Franken, Schweizer Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Belgischen

- 7 -

Franken, Holländischen Gulden, Schwedischen Kronen, Italienischen Lire, Kanadischen Dollar oder in Rechnungseinheiten auf Grund mehrerer dieser Währungen erfolgt.

(3) Bei der Feststellung des Nettoerlöses gemäß Absatz 2, lit.f und lit.g. sind die Emissions- und Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Wird die Haftung des Bundes gemäß Absatz 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesministerium für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwert auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

Artikel IV.

Mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1969 tritt § 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl.Nr.173/1959, außer Kraft.

Das Barvermögen des vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen verwalteten Investitionsfonds und dessen Forderungen gegen die in der Anlage angeführten Gesellschaften gehen mit diesem Tage unentgeltlich auf die Gesellschaft über.

Artikel V.

Die zeitlichen Beschränkungen des § 63 Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr.148/1955, in der derzeit geltenden Fassung, des § 10 Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl.Nr.156/1966, in der derzeit geltenden Fassung und des § 86 Einkommensteuergesetz 1967, BGBl.Nr.268/1967, in der derzeit geltenden Fassung, gelangen hinsichtlich des Beteiligungsverhältnisses der Gesellschaft an den in der Anlage angeführten Gesellschaften nicht zur Anwendung.

Artikel VI.

(1) Die Vorgänge gemäß Artikel I, II und IV und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen unterliegen keiner bundesgesetzlich geregelten Abgabe.

- 8 -

(2) Vorgänge zwischen Bund und der Gesellschaft sind von den Kapitalverkehrsteuern befreit.

Artikel VII.

In der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl.Nr.23/1967, entfallen der Buchstabe A., ferner die Worte "Wiener Starkstromwerke Gesellschaft m.b.H., Wien" und "Trauzl-Werke Aktiengesellschaft, Wien" sowie der Buchstabe B. und die dort angeführten Gesellschaften.

Anstelle des Firmenwortlautes "Hofherr-Schrantz, Landwirtschaftliche Maschinenfabrik Aktiengesellschaft, Wien" hat in der Anlage der neue Firmenwortlaut "Trauzl & Hofherr-Schrantz Maschinenbau Aktiengesellschaft" zu treten.

Artikel VIII.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe des in diesem Bundesgesetz festgesetzten Wirkungsbereiches der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen betraut; soweit durch dieses Bundesgesetz Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965, BGBl.Nr.98/1965, berührt werden, obliegt die Vollziehung des vorliegenden Bundesgesetzes dem Bundesminister für Justiz.

Mit der Vollziehung des Artikel V und des Artikel VI Abs.2 ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung des Artikel VI Abs.1 sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Ausschuß für verstaatlichte Betriebe zugewiesen werden.

Erläuternde Bemerkungen

Die gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1966, BGBI. Nr. 23/1967, zur treuhändigen Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an den verstaatlichten Gesellschaften errichtete "Österreichische Industrieverwaltungs-Gesellschaft m.b.H." wurde, wie aus den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz zu entnehmen ist, als reine Verwaltungsgesellschaft gestaltet. Es wurde ihr einerseits keine Finanzkompetenz eingeräumt, durch die sie in die Lage versetzt worden wäre, den ihr zugeordneten Gesellschaften die zur Durchführung erforderlicher Konzentrations-, Sanierungs- und Expansionsmaßnahmen notwendigen Geldmittel zu gewähren; andererseits war ihr durch die im § 9 Abs. 2 bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der zugeordneten Gesellschaften statuierte Berücksichtigung des Kräfteverhältnisses der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und deren Besetzungsvorschläge die Möglichkeit genommen, auf die Organbestellung Einfluß zu nehmen. Die durch diese Konstruktion der Gesellschaft innewohnende strukturelle Schwäche behinderte sie wesentlich bei der Erfüllung der ihr durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes aufgetragenen Koordinierungsaufgabe. Um es der ÖIG nunmehr zu ermöglichen, die wirtschaftspolitisch unaufschiebbaren Reorganisationsmaßnahmen bei den ihr zugeordneten Gesellschaften durchzusetzen, sieht die Novelle einerseits die Übertragung der Anteilsrechte der verstaatlichten Gesellschaften an die ÖIG und damit deren Umwandlung in eine echte Eigentümerholding vor und räumt ihr andererseits den entscheidenden Einfluß auf die Organbestellung der ihr zugeordneten Gesellschaften ein.

Gleichzeitig wird die ÖIG ihrer nunmehrigen Bedeutung entsprechend in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Für eine Reihe von Bestimmungen ist der Nationalrat allein ohne Mitwirkung des Bundesrates zuständig, da es sich hier um Verfügungen über Bundesvermögen im Sinne des Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. handelt, und zwar:

Art. II Abs. 1 erster Absatz sowie Abs. 2

Art. III Z. 16 betreffend die Übernahme von Haftungen gemäß §§ 1357 und 1348 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. hiezu Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 4340/1962, Abschnitt V, Z. 2 der Begründung)

Art. IV Abs. 2, soweit Forderungen des unselbständigen Investitionsfonds vom Bund auf die Gesellschaft übergehen.

- 2 -

Wenngleich nicht als Verfügungen über Bundesvermögen, wohl aber als Bewilligung von Ausgaben im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B.-VG. ist Art. IV Abs. 2 anzusprechen, soweit Barvermögen des unselbständigen Investitionsfonds vom Bund an die ÖIG verausgabt werden soll.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Wie schon in den allgemeinen Ausführungen dargestellt, erfolgt die Umwandlung der bisherigen Österreichische Industrieverwaltungs-Gesellschaft m.b.H. in eine Aktiengesellschaft mit Rücksicht auf die nunmehr in ihrer Bedeutung gesteigerte Funktion als Eigentümerholding, vor allem auch wegen der hiemit verbundenen Publizitätspflicht gemäß den §§ 142 ff Aktiengesetz 1965.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung enthält Verfügungen über die Anteilsrechte des Bundes an den in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten Gesellschaften. Die Anteilsrechte an den im Abschnitt A angeführten Gesellschaften werden vom Bund als Sacheinlage in die "Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft" eingebraucht, wobei das Grundkapital dieser Gesellschaft auf insgesamt S 3,5 Milliarden erhöht wird. Der den Betrag der Erhöhung übersteigende Wert der Sacheinlage ist in die gesetzliche Rücklage einzustellen (Z. 1). In Z. 2 wird verfügt, daß die Anteilsrechte des Bundes an den in dieser Bestimmung bezeichneten und unter Abschnitt B in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten Wohnungsgesellschaften ohne Gegenleistung in das Eigentum der jeweils begünstigten Unternehmungen übergehen. Gemäß Z. 3 hat die Gesellschafterrechte an der "Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für die verstaatlichten Betriebe Ges.m.b.H." der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen auszuüben.

Zu Artikel III Z. 1:

Durch den im § 1 des ÖIG-Gesetzes neu eingefügten Abs. 3 wird die der ÖIG im Abs. 2 gegebene wirtschaftspolitische Zielsetzung, bei Ausübung der Anteilsrechte insbesondere auf das Erfordernis von Koordinierungsmaßnahmen Bedacht zu nehmen, dahingehend präzisiert, daß sie innerhalb von 4 Jahren die in der Anlage ange-

- 3 -

führten Gesellschaften in der zweckentsprechenden Rechtsform branchenweise zusammenzufassen hat.

Zu Artikel III Z. 4:

Der vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen über die Lage der in der Anlage angeführten Gesellschaften zu erstattende Bericht soll in Zukunft dem Nationalrat nicht mehr alle 6 Monate, sondern nur mehr jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses der Gesellschaft vorgelegt werden.

Zu Artikel III Z. 5:

Entsprechend der Gestaltung der Gesellschaft als Aktiengesellschaft erfolgt die Bestellung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat und bedarf nicht mehr der Zustimmung der Bundesregierung.

Zu Artikel III Z. 7:

Da gemäß Artikel II Z. 1 die Anteilsrechte an den in der Anlage angeführten Gesellschaften vom Bund auf die ÖIG übergehen, bedarf es der Bestimmungen des bisherigen § 5 betreffend die Veräußerung von durch die Gesellschaft verwalteten Anteilsrechten nicht mehr.

Zu Artikel III Z. 9:

Im § 7 Abs. 1 sind nunmehr alle jene Angelegenheiten der in der Anlage angeführten Gesellschaften zusammengefaßt, für welche die Zustimmung des Aufsichtsrates der ÖIG mit einfacher Mehrheit erforderlich ist, und zwar:

- 1.) die Grundsätze der Gewinnverteilung,
- 2.) die Erlassung und Abänderung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen,
- 3.) die Verschmelzung, Umwandlung und Vermögensübertragung,
- 4.) die Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung für die Vorstände und die Geschäftsordnung für die Aufsichtsräte,
- 5.) die Errichtung, Auflösung und Veräußerung von Konzernunternehmen und Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Abgabe von Beteiligungen im Sinne des § 131 Abs. 1 A II Z. 7 AG, und
- 6.) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers der in der Anlage angeführten Gesellschaften m.b.H. und die Bestellung und Abberufung eines Vorstandsmitgliedes der in der Anlage angeführten Aktiengesellschaften ab 1. Juli 1970.

- 4 -

Zu Artikel III Z. 10:

Im § 7 Abs. 2 sind jene Angelegenheiten der in der Anlage angeführten Gesellschaften zusammengefaßt, für welche die Zustimmung des Aufsichtsrates der ÖIG mit einer Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, und zwar:

- 1.) die Veräußerung und Verpfändung von Anteilsrechten,
- 2.) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung,
- 3.) die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und
- 4.) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers der in der Anlage angeführten Gesellschaften m.b.H. und die Bestellung und Abberufung eines Vorstandsmitgliedes der in der Anlage angeführten Aktiengesellschaften bis 30. Juni 1970.

Zu Artikel III Z. 11:

Hinsichtlich der Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers der in der Anlage angeführten Gesellschaften m.b.H. und der Bestellung und Abberufung eines Vorstandsmitgliedes der in der Anlage angeführten Aktiengesellschaften bleibt bis 30. Juni 1970 die bisherige Rechtslage aufrecht, wonach für diese Angelegenheiten die Zustimmung des Aufsichtsrates der ÖIG mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist und für den Fall eines Nichtzustandekommens dieser Zweidrittelmehrheit die Hauptversammlung der ÖIG mit vorheriger Zustimmung der Bundesregierung entscheidet.

Zu Artikel III Z. 13:

Bei Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der in der Anlage angeführten Gesellschaften sind ab 1. Juli 1970 das Kräfteverhältnis und die Vorschläge der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien nicht mehr zu berücksichtigen.

Zu Artikel III Z. 14:

Da die ÖIG Eigentümerin der Anteilsrechte der in der Anlage angeführten Gesellschaften ist, bedarf es des Umlageverfahrens zur Aufbringung der Kosten ihres laufenden Finanzbedarfes nach einer Übergangszeit nicht mehr.

Zu Artikel III Z. 16:

Diese Bestimmung dient der Erleichterung der Finanzierung der in der Anlage angeführten Gesellschaften.

- 5 -

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit besteht, im jeweiligen Bundesfinanzgesetz für Kapitalaufstockungen bei der Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft Vorsorge zu treffen, wie bereits bisher der Bund gewisse Beträge im Budget für Kapitalerhöhungen bei den verstaatlichten Gesellschaften vorgesehen hat.

Zu Artikel IV:

Die Dividenden der in der Anlage angeführten Gesellschaften sind in Hinkunft an die ÖIG abzuführen, sodaß auch der vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen verwaltete "Investitionsfonds für die verstaatlichten Unternehmungen" entfallen kann. Das Barvermögen und Forderungen dieses Fonds gegen die in der Anlage angeführten Gesellschaften werden unentgeltlich auf die ÖIG übertragen.

Zu Artikel VI:

Hier wird bestimmt, daß bezüglich des Beteiligungsverhältnisses der ÖIG zu den in der Anlage angeführten Gesellschaften die Schachtelbegünstigung ohne die zeitlichen Beschränkungen, die die diesbezüglichen Bestimmungen der Steuervorschriften enthalten, Geltung hat.

Zu Artikel VI:

Die im vorliegenden Gesetz verfügten Vermögensübertragungen sowie die Umwandlung der ÖIG in eine Aktiengesellschaft sollen keine Abgabenpflichten nach sich ziehen (Abs. 1).

Grundsätzlich könnte es durch die Zwischenschaltung der Eigentümerholding zu einer doppelten Kapitalverkehrsteuerpflicht kommen. Dies soll durch die Bestimmung des Absatz 2 vermieden werden. Vorgänge zwischen der ÖIG und den in der Anlage angeführten Gesellschaften bleiben weiterhin kapitalverkehrsteuerpflichtig.

Zu Artikel VII:

Mit dieser Bestimmung wird eine Neufassung der Anlage zum ÖIG-Gesetz nach dem neuesten Stand getroffen. Die Wiener Starkstromwerke Ges.m.b.H. ist inzwischen mit der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie und die Trauzl-Werke Aktiengesellschaft mit der Hofherr-Schrantz, Landwirtschaftliche Maschinenfabrik Aktiengesellschaft unter gleichzeitiger Firmenänderung in "Trauzl & Hofherr-Schrantz Maschinenbau Aktiengesellschaft" verschmolzen worden.